

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 9. September 2019

Nummer:
Z-43.12-460

Antragsteller:
Drooff Kaminöfen GmbH & Co. KG
Keffelker Straße 40
59929 Brilon

Gegenstand des Bescheides:

**Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "APRICA 2", "PALAZZO",
"TEGLIO 2" und "LIVERA Panorama"**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 14.10.2022 **Geschäftszeichen:** III 52-1.43.12-26/21

Geltungsdauer
vom: **14. Oktober 2022**
bis: **9. September 2024**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung vom 19. September 2021.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-43.12-460 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen) mit den Bezeichnungen, Nennwärmeleistungen und Kennwerten entsprechend Tabelle 1. Sie sind für den Betrieb mit Scheitholz bestimmt.

Tabelle 1: Bezeichnungen und Merkmale der Feuerstätten

| Feuerstätten- bezeichnung | Nennwärmeleistung | Abgastemperatur | Abgasmassstrom | Notw. Förderdruck | CO ₂ -Gehalt | Verbrennungsluft- volumenstrom | Abstand | | | | |
|------------------------------|-------------------|-----------------|----------------|-------------------|-------------------------|-----------------------------------|----------|--------|------|-------|------|
| | | | | | | | seitlich | hinten | vorn | unten | oben |
| | | | | | | | cm | | | | |
| Aprica 2 | 4,3 | 276 | 5,3 | 12 | 7,6 | 14,6 | 20 | 19 | 80 | | |
| | 7,0 | 324 | 5,64 | 12 | 10,7 | 15,4 | | | | | |
| | 8,0 | 341 | 5,68 | 12 | 11,8 | 15,5 | | | | | |
| Aprica 2 Cook | 4,3 | 214 | 6,83 | 13 | 5,8 | 18,9 | 12 | 0 | 80 | | |
| | 8,0 | 236 | 8,24 | 13 | 8,1 | 22,7 | | | | | |
| Palazzo | 5,0 | 245 | 6,38 | 12 | 7,2 | 17,6 | 12 | 0 | 80 | | |
| | 8,0 | 304 | 7,30 | 12 | 9,7 | 20,1 | | | | | |
| Palazzo + VLE | 5,0 | 245 | 6,38 | 12 | 7,2 | 17,6 | 12 | 0 | 80 | | |
| | 8,0 | 304 | 7,30 | 12 | 9,7 | 20,1 | | | | | |
| Teglio 2/Teglio Plus | 4,4 | 224 | 4,39 | 12 | 8,5 | 12,2 | 35 | 15 | 90 | | |
| | 8,0 | 261 | 6,30 | 12 | 10,4 | 17,4 | | | | | |
| Livera Panorama M & L | 5,0 | 245 | 6,38 | 12 | 7,2 | 17,6 | 25 | 18 | 100 | - | |
| | 8,0 | 304 | 7,30 | 12 | 9,7 | 20,1 | | | | | |

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschacht des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind optionale Zubehörteile der Feuerstätte. Die Feuerstätte entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{61x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschacht eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet ist sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2. Der erste Absatz im Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten gemäß Abschnitt 1 müssen dem Baumuster, das der Zulassungsprüfung zugrunde lag, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den in Tabelle 2 genannten Prüfberichten sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vom 9. September 2019 sowie den Anlagen 1 und 2 diesen Bescheids entsprechen.

Tabelle 2: Übersicht und Zuordnung der Prüfberichte

| Nr. | Feuerstättenbezeichnung | Prüfstelle | Prüfberichtsnummer |
|-----|---------------------------|---|--------------------|
| a | Aprica 2 Aprica 2 Cook | DBI-Gastechnologischen Instituts gGmbH | DBI F 18/06/0565, |
| b | Palazzo Palazzo + VLE | | DBI F 18/08/0600 |
| c | Teglio 2 Teglio 2 Plus | | DBI F 18/11/0614 |
| d | Livera Panorama M/L | | DBI F 20/09/0788 |
| e | Livera Panorama M/L fire+ | | DBI F 20/09/0789 |

3. Im Abschnitt 2.1 wird die Beschreibung der Feuerstätten um folgenden Absatz ergänzt:

Die Feuerstätten mit der Bezeichnung Livera Panorama weisen plane, um 90° gewinkelte, selbstschließende und -verriegelnde Feuerraumtüren mit Sichtscheiben auf. Die Ausführung mit dem Zusatz fire+ verfügt über eine automatische Verbrennungsluftregelung.

4. Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen im Abschnitt 2.1 herzustellen.

5. Die Abschnitte 2.3 und 2.4 erhalten folgende Fassung:

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Typ FC_{61x}:

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Herstellung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

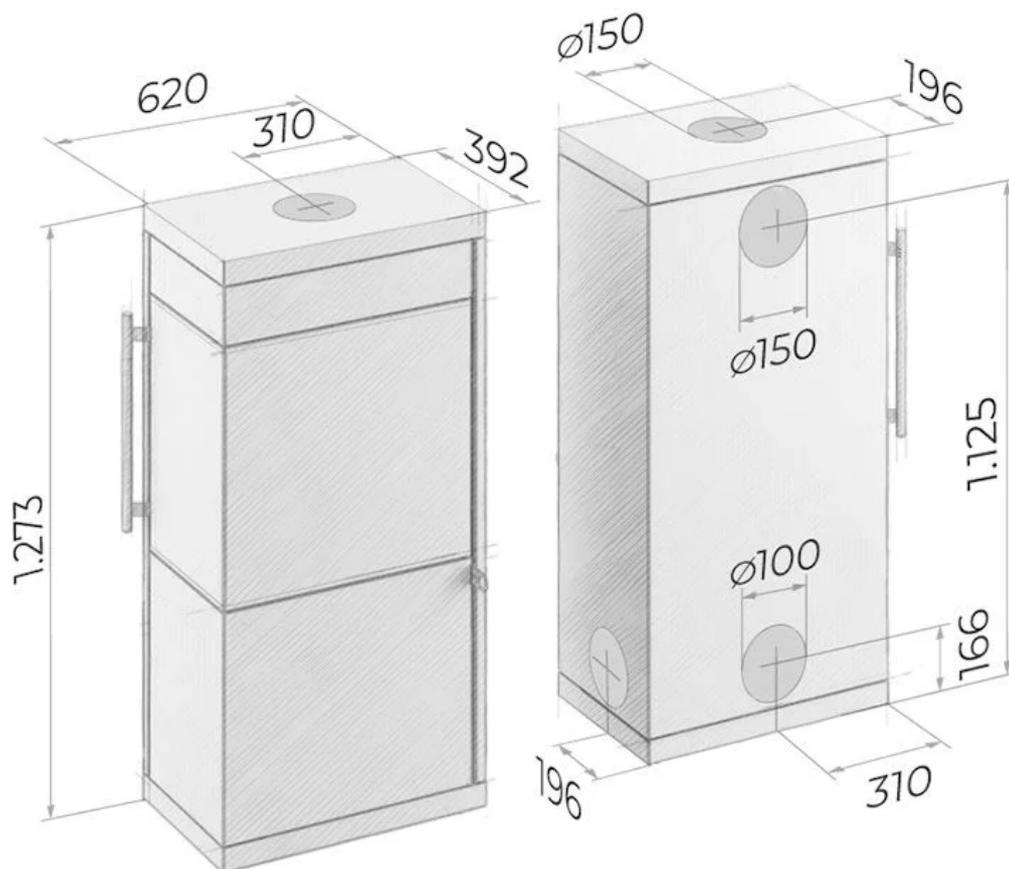
Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieses Bescheids nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1, 3 und 4 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

5. Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vom 19. September 2021 werden durch die Anlage 1 und 2 dieses Bescheids ergänzt.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Rolle

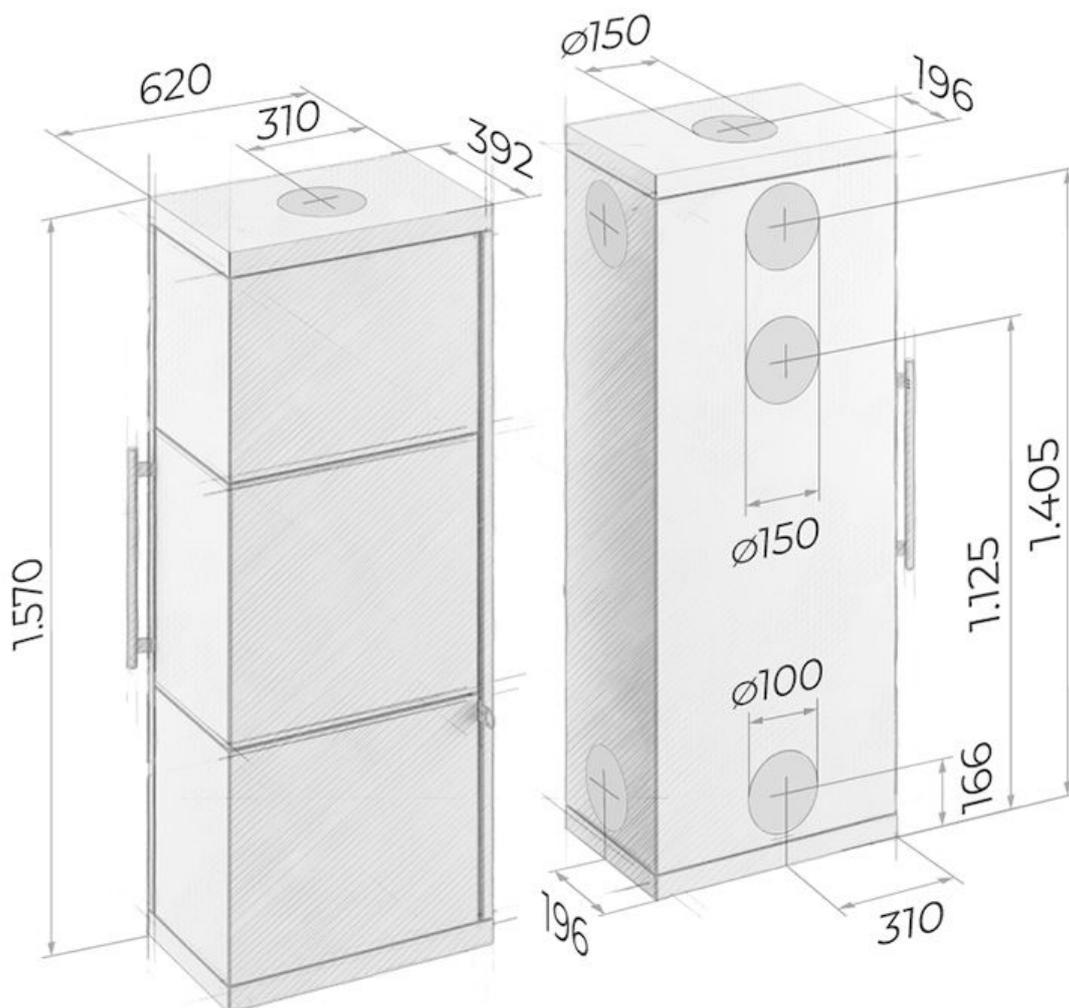


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-460

Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "APRICA 2", "PALAZZO", "TEGLIO 2" und "LIVERA Panorama"

Ansichten und Abmessungen "LIVERA Panorama M"

Anlage 1



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-460

Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "APRICA 2", "PALAZZO",
"TEGLIO 2" und "LIVERA Panorama"

Ansichten und Abmessungen "LIVERA Panorama L"

Anlage 2